

Ihr Ansprechpartner

Ed. Züblin AG Direktion Mitte
Bereich Baulogistik

Europa- Allee 50
60327 Frankfurt am Main

Mietvertrag über Container und Ausstattung
Mietvertrag Nr.: _____

Zwischen dem Vermieter

Ed Züblin AG
(Straße) Europa- Allee 50
(Ort) 60327 Frankfurt am Main
und
dem Mieter

(Straße) _____

(Ort) _____

wird folgender Mietvertrag unter Zugrundelegung des Logistikhandbuchs Terminal 3 geschlossen:

Sollte die Rechnungsadresse abweichen bitte folgend inkl. Rechnungszusatz eintragen

Präambel

Die Mietvertragsparteien sind über das Logistikhandbuch für das Projekt Terminal 3 miteinander verbunden. Die Vermieterin hat dort im Auftrag des Bauherrn Containeranlagen errichtet, dessen Nutzungsumfang im Einzelnen unter Anlage 4.b-f beschrieben ist. Zur Ausgestaltung der dort angesprochenen Regelungen dient dieser Vertrag, der die Anforderungen konkretisiert.

§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter, die am Ende beigefügten im Einzelnen aufgeführten Container, bis zum _____ zu vermieten. Die Container sind aufgebaut in dem Gesamtprojekt Terminal 3 Flughafen Frankfurt/Main und stehen dort zur Nutzung bereit. Der Mieter kann zwar Wünsche äußern; er hat jedoch keinen Anspruch auf Zuweisung der von ihm gewünschten Containerbereiche. Die Zuordnung der Container erfolgt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Vermieters und nach den Grundsätzen, die für eine wirtschaftliche Vermietung anzusetzen sind.
2. Der detaillierte Leistungsumfang, getrennt nach TU-Containeranlagen, Firmen-Bauleitungscontainern und Besprechungscontainern, ist in den entsprechenden Anlagen 04b bis f des Logistikhandbuchs beschrieben, worauf hier vollumfänglich Bezug genommen wird.

§ 2 Beginn der Mietzeit

Die Bereitstellung wird für den _____ vereinbart.
Dieses Datum ist der Mietbeginn.

§ 3 Zahlung

1. Die monatliche Miete in EURO zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ergibt sich aus Anlage 04e aktuelle Bestandsliste.
2. Abrechnungsmodus: Die Miete wird monatlich im Voraus berechnet und ist zahlbar innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Rechnung rein netto ohne Abzug. Für angefangene Monate erfolgt die Abrechnung anteilig kalendertäglich bzw. bei wochenweiser Anmietung erfolgt die Abrechnung zum Mehrpreis 10 %.
3. Die Kautions beträgt 3 Nettomonatsmieten auf die Miete der Container. Die Kautions für die ersten 10 Container wird stückweise berechnet, ab dem 11. Container wird die Kautions in 10er Schritten berechnet.
4. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und für jede schriftliche Mahnung eine Gebühr von 20 EUR zu erheben. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
5. Befindet sich der Mieter mit der Zahlung der Miete in Verzug, so sind Zahlungen, sofern der Mieter sie nicht anders bestimmt, zunächst auf etwaige Kosten, dann auf die Zinsen, sodann auf die Mietsicherheit und zuletzt auf die Hauptschuld, und zwar zunächst auf die ältere Schuld anzurechnen.
6. Bei einem Mietrückstand von 2 Monaten behält sich der Vermieter vor das Mietverhältnis nach §§543 Abs. 1, 569 Abs. 2 BGB fristlos zu kündigen.

§ 4 Verbrauchskosten

Die Verbrauchskosten übernimmt die AG.

§ 5 Stilliegeklausele

Der Vermieter trägt kein Risiko für Baustopps bzw. Bauzeitunterbrechungen.

§ 6 Kündigung und Beendigung des Mietvertrages

1. Die Kündigungsfrist von Mieteinheiten beträgt bei monatsweiser Anmietung 10 Arbeitstage zum Monatsende. Bei wochenweiser Anmietung 1 Woche (5 Arbeitstage) zum gewünschten Mietende.
2. Bei Übernahme/Übergabe der Container, ist jeweils ein Zustandsprotokoll zu fertigen. Sämtliche Mängel sind zu listen. Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Die Mängeldokumentation gilt nach Unterzeichnung des Protokolls als abschließend, vollständig und anerkannt.

§ 7 Sonstiges

1. Vandalismusschäden werden direkt mit dem Mieter abgerechnet (siehe Anlage 06 Entgelte und Pönale). Ersatzbeschaffung Möbel zuzüglich Montageaufwand nach den aktuellen Stundenverrechnungssätzen des Vermieters.
2. Beschädigungen an den Containern z. B. durch Erstellen von Durchbrüchen, Kabeleinführungen usw. sind untersagt und werden direkt mit dem Mieter abgerechnet (siehe Anlage 06 Entgelte und Pönale).
 - 3 Für Gewaltschäden an gemeinschaftlich genutzten Containern haben die Mieter gesamtschuldnerisch einzustehen, wenn der Verursacher nicht eindeutig zu ermitteln ist. Die Überprüfung auf Gewaltschäden bei den Containern erfolgt monatlich, um den Benutzerkreis, der letztlich heranzuziehen ist, einzuengen. Unabhängig davon, werden notwendige Instandsetzungsarbeiten unverzüglich nach Meldung veranlasst. Abgerechnet wird nach Aufwand.
 4. Der Mieter erhält vom Vermieter jeweils zwei Schlüssel zu einem angemieteten Container. Eine Schließanlage mit Schließbegriffungskonzept ist nicht vorgesehen.
 5. Der Vermieter stellt nur die Container und gewährleistet deren Miettauglichkeit. Für die eingebrachten Sachen haben die Auftragnehmer selbst einzustehen. Eine Haftung dafür wird nicht übernommen, sofern der Schaden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Vermieters entstanden ist.

§ 8 Haftung

1. Der Vermieter haftet bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Eigentums oder des Vermögens des Mieters, die ein bei Abschluss des Mietvertrages vorhandener oder angelegter Sachmangel des Mietobjektes verursacht nicht, es sei denn:
 - a) ihn trifft ein Verschulden oder
 - b) er beseitigt den Mangel nach Kenntnis nicht unverzüglich und dem Mieter entsteht hierdurch ein Schaden.
2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
3. Der Mieter haftet nach Gesetz für alle Schäden, die während der Mietzeit am Container und für Schäden, die durch eine Verletzung seiner Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Er haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Untermieter, Arbeiter, Angestellten, Handwerker und Personen, die sich mit seinem Willen im angemieteten Container/Magazin aufhalten oder ihn aufsuchen, verursacht werden. Treten Unstimmigkeiten zwischen Vermieter und Mieter bei der Zuordnung von Schäden auf, so liegt die Beweislast beim Mieter.
4. Der Mieter darf den Container nur zu den vereinbarten Zwecken nutzen.

§9 Aufstellen von Gegenständen

1. Auf oder außerhalb des Geländes dürfen keinerlei Gegenstände (Kisten, Waren und dergleichen) abgestellt oder gelagert werden. Erteilt der Vermieter in Ausnahmefällen seine Zustimmung zu einer solchen Lagerung, so haftet der Mieter für alle hierdurch entstehenden Schäden.
2. Der Vermieter ist berechtigt, die im Container aufgestellten technischen Geräte in Bezug auf ihre Sicherheit und ihren Stromverbrauch zu kontrollieren und ggf. ein Verbot auszusprechen.

§ 10 Allgemeine Klauseln

1. Sollte eine der Klauseln dieses Vertrages rechtswidrig sein, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Parteien werden sich um eine Regelung bemühen, die dem Inhalt der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.
2. Die Parteien vereinbaren für Streitigkeiten aus diesem Vertrag als Gerichtsstand Frankfurt.
3. Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, unterstehen sowohl in formeller, als auch in materieller Hinsicht ausschließlich dem deutschen Recht.

§11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das Amtsgericht Frankfurt am Main

Ort, Datum und Unterschrift Vermieter

Ort, Datum und Unterschrift Mieter